

ZPR/SchKG (FS 2015)

		Kommentar	Punkte
Fall 1	Frage 1.1	Widerklage	
	Erste Teilfrage	Vorbemerkungen	(0.5)
		Die Wagen AG kann ihre Ansprüche im laufenden Verfahren mittels Widerklage geltend machen (Art. 224 ZPO).	0.5
		Allgemeine Prozessvoraussetzungen	(0.25)
		Neben den besonderen Prozessvoraussetzungen (Bewertung unten) müssen auch die allgemeinen Prozessvoraussetzungen einer selbständigen Klage nach Art. 59 ZPO gegeben sein.	0.25
		Besondere Prozessvoraussetzung: Gleiche Oertliche Zuständigkeit	(3.625)
		<u>Örtliche Zuständigkeit nach Wohnsitz oder Erfüllungsort</u> Die Widerklage kann beim für die Hauptklage zuständigen Gericht erhoben werden, wenn für die Hauptklage und die Widerklage die gleiche örtliche Zuständigkeit besteht. ¹	0.5
		Die Gerichtszuständigkeit wird nach Art. 31 ZPO (Grundsatz für die Klage aus Vertrag) bestimmt. Danach ist für Klagen aus Vertrag das Gericht am Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist. <i>(Die Hälfte der möglichen Punkte konnte mit der Erwähnung des allgemeinen Gerichtsstandes von Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO erreicht werden)</i>	0.5
		Die Widerklage ist entweder am Sitz der Chassis AG in Bülach oder am Ort der charakteristischen Leistung einzuleiten. Die charakteristische Leistung ist in Bülach zu erbringen (Art. 74 OR). Die Hauptklage der Chassis AG wurde gem. Sachverhalt am Bezirksgericht Zürich eingeleitet. Mithin fallen die örtlichen Zuständigkeiten für die Hauptklage und diejenige für die Widerklage auseinander.	0.5

¹ LEUENBERGER, in: Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 224 N 11 (zit. BEARBEITER, ZK).

	<p><u>Gerichtsstand bei sachlichem Zusammenhang</u></p> <p>Eine gleiche örtliche Zuständigkeit kann sich auch gestützt auf Art. 14 ZPO ergeben, wenn die Widerklage und die Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang stehen (sog. <i>Konnexität</i>).²</p> <p>Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die beiden Ansprüche auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen (z.B. demselben Vertrag); – Die beiden Ansprüche aus dem gleichen Lebenssachverhalt abgeleitet werden.³ <p>Blosse Verrechenbarkeit der streitigen Ansprüche genügt hingegen nicht.⁴</p> <p>Keine <i>Konnexität</i> liegt vor, wenn die in Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche auf verschiedene Rechtsverhältnisse beruhen und die Beteiligten lediglich anderweitig in Geschäftsbeziehungen stehen.⁵</p> <p>Das Vorliegen desselben Lebenssachverhalts ist zu verneinen, wenn es ohne weiteres möglich ist, den für die Beurteilung der Widerklage massgebend Sachverhalt ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Grundlagen der Hauptklage abzuklären. Bedarf es für die Beurteilung der Widerklage zusätzlicher und anderer Sachverhaltselemente als für die Entscheidung der Hauptklage, fehlt es somit an der Voraussetzung eines gemeinsamen rechtserheblichen Sachverhalts.⁶</p> <p>Diskussion über das Bestehen oder das Fehlen der <i>Konnexität</i>: Im vorliegenden Fall beruht die Hauptklage auf dem Anspruch auf Bezahlung des Preises für zwei Fahrgestelle, die im September 2014 von der Chassis AG gestützt auf zwei inhaltlich gleichartigen Verträgen der Wagen AG geliefert wurden. Die von der Wagen AG durch die Widerklage geltend gemachten Ansprüche wegen Mängeln eines früheren gelieferten Fahrgestells beruhen auf einem separaten gleichartigen Vertrag. Die Ansprüche der Hauptklage und der Widerklage beziehen sich nicht auf dieselben Rechtsverhältnisse, da gemäss Sachverhalt für jedes Fahrgestell ein separater Vertrag abgeschlossen wurde. Dass die Beteiligten anderweitig in Geschäftsbeziehung stehen genügt nicht. Die <i>Konnexität</i> lässt sich im vorliegenden Fall auch nicht durch einen gleichen Lebenssachverhalt begründen, da die Umstände unterschiedlich sind, die zum Abschluss eines Vertrags geführt haben können.</p> <p>Weil die für die Widerklage vorausgesetzte gleiche örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Widerklage von der Wagen AG unzulässig und das Bezirksgericht Zürich wird auf die Widerklage nicht eintreten.</p>	<p>0.25</p> <p>0.5</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>0.5</p> <p>0.125</p>
--	--	--

² MEIER ISAAK, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, § 16 S. 113; SUTTER-SOMM/KLINGLER, ZK, Art. 14 N 8; STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, § 14 N 34.

³ MEIER, Fn. 2, § 16 S. 113; SUTTER-SOMM/KLINGLER, ZK, Art. 14 N 9.

⁴ SUTTER-SOMM/KLINGLER, ZK, Art. 14 N 10.

⁵ SUTTER-SOMM/KLINGLER, ZK, Art. 14 N 18.

⁶ ZR 113/214, S. 151.

		<i>(Abweichende Lösungen sind möglich falls sie begründet werden. Die volle Punktezahl wird nur bei entsprechender Begründung vergeben.)</i>	
		Weitere besondere Prozessvoraussetzungen	(0.375)
		Die Widerklage muss spätestens mit der Klageantwort in einem hängigen erstinstanzlichen Verfahren erhoben werden (Art. 224 Abs. 1 ZPO). Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens (vgl. Art. 62 ZPO). Eine gleiche sachliche Zuständigkeit ist nicht erforderlich. ⁷ Wird mit der Widerklage die Spruchkompetenz des Hauptklagegerichts überschritten, so überweist das Gericht beide Klagen an das zuständige Gericht mit der umfassenderen Spruchkompetenz (Art. 224 Abs. 2 ZPO). <i>(Zum Erfordernis der gleichen Verfahrensart sogleich bei der zweiten Teilfrage)</i>	0.125 0.125 0.125
		Verrechnung	(1.25)
		Die Voraussetzungen für die Verrechnung ergeben sich aus Art. 120 Abs. 1 OR. <i>(Das Vorliegen der Voraussetzung darf angenommen werden. Für das Durchprüfen der Verrechnungsvoraussetzungen werden 0.25 Zusatzpunkte verteilt)</i>	0.5
		Der für die Hauptklage zuständige Richter ist auch für die Verrechnungsforderung zuständig. <i>(Bis zu 0.5 Zusatzpunkte wurden verteilt für stimmige Ausführungen zum Verhältnis der Verrechnung zur Widerklage).</i>	0.25
		Umstritten ist, ob die Verrechnungseinrede in den Anwendungsbereich von Art. 229 Abs. 1 lit. a. fällt. Nach der wohl h.L. ist die Einrede ein echtes Novum. ⁸ Es genügt mithin, wenn die klagende Partei die Einrede ohne Verzug vorbringt. Die einredebegründenden Tatsachen oder Beweismittel fallen aber unter Art. 229 Abs. 1 lit. b. ⁹	0.5
	Zweite Teilfrage	Besondere Prozessvoraussetzung: Gleiche Verfahrensart	(1.5)
		Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO kann Widerklage nur erhoben werden, falls der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist. Für die Hauptklage der Chassis AG für einen Geldanspruch in Höhe vom CHF 67'000.- kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.	0.5 0.125

⁷ LEUENBERGER, ZK, Art. 224 N 15.

⁸ NAEGELI/MAYHALL in, Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 229 N 11 (zit. BEARBEITER, KUKO); MEIER, Fn. 2, § 50 S. 348; a.M. LEUENBERGER, ZK, Art. 229 N 14b.

⁹ NAEGELI/MAYHALL, KUKO, Art. 229 N 11.

		Eine Widerklage der Wagen AG für einen Leistungsanspruch in Höhe vom CHF 28'000.-, statt CHF 32'000.-, ist gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO in einem vereinfachten Verfahren zu erheben.	0.25
		Weil die Hauptklage und Widerklage nicht in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen sind, ist die Widerklage unzulässig. Das Gericht tritt auf die Widerklage nicht ein.	0.125
		Auseinandersetzung mit anderen Lehrmeinungen: ¹⁰ Gemäss einer anderen Lehrmeinung kann die beklagte Partei eine Widerklage, welche dem vereinfachten Verfahren unterstünde, auch in einem ordentlichen Verfahren einbringen. Nach dieser Meinung verzichtet eine solche widerklagende Partei bewusst auf den Schutz des vereinfachten Verfahrens.	0.25
		Einer dritten Lehrmeinung zufolge sollte dies auch umgekehrt möglich sein. Mit anderen Worten sollte also sogar die Widerklage, welche dem ordentlichen Verfahren unterliegt, im vereinfachten Verfahren eingebracht werden. Dafür sprechen Gründe der Prozessökonomie.	0.25
	Frage 1.2	Bedeutung und Wirkung der Rechtshängigkeit	(0.25)
		Allgemeine Prozessvoraussetzung jeder Klage ist unter anderem, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit besteht (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO). Liegt eine anderweitige Rechtshängigkeit vor, tritt das angerufene Gericht auf die Klage nicht ein.	0.125
		Die Rechtshängigkeit führt gemäss Art. 64 I lit. a ZPO dazu, dass der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (sog. Ausschlusswirkung).	0.125
		Definition der Kernpunkttheorie	(1)
		Die Frage der Rechtshängigkeit ist gemäss dem Grundsatz der sog. <i>Kernpunkttheorie</i> zu beantworten. ¹¹ Danach besteht Klageidentität wenn es um den gleichen Streitgegenstand, beschränkt auf den Kern des Lebenssachverhalts, und um die gleiche Parteien geht. ¹²	0.5
		Identität des Streitgegenstandes liegt vor, wenn sich widersprechende bzw. miteinander unvereinbare Entscheide ergehen können. Ausschlaggebend ist der «Kern des Prozesses». ¹³ In beiden zur Diskussion stehenden Verfahren muss mit anderen Worten im Wesentlichen um die gleichen Kernpunkte gestritten werden.	0.25
		<i>(Die Rechtsprechung hat z.B. entschieden, dass bei kontradiktorischen Feststellungsklagen Klageidentität besteht (0.25 ZP))</i>	

¹⁰ Vgl. zum Ganzen NAEGELI/RICHERS, KUKO, Art. 229 N 2 f.; LEUENBERGER, ZK, Art. 224 N 14.

¹¹ BGE 128 III 284; MEIER, Fn. 2, § 30 S. 205 ff.; STACHER, in: Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar, ZPO, Band III, Bern 2014, Art. 372 N 97 (zit. BEARBEITER, BK).

¹² Vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Fn. 2, § 11 N. 13.

¹³ STACHER, BK, Art. 372 N. 100 ff.; COURVOISIER, in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, Art. 59 N 9.

		Parteiidentität ist gegeben, wenn sich dieselben Hauptparteien bzw. ihre Rechtsnachfolger in einem Verfahren gegenüberstehen. Die gleiche Verteilung der Parteirollen ist nicht erforderlich. ¹⁴	0.25
		Anwendung der Kernpunkttheorie auf den konkreten Fall	(0.875)
		Einerseits macht die Chassis AG Ansprüche auf Bezahlung von CHF 67'000.- für zwei gelieferte Fahrgestelle geltend. Auf der anderen Seite macht die Wagen AG Ansprüchen wegen Mängeln von einem früher gelieferten Fahrgestell von CHF 32'000.- geltend. In beiden Verfahren vor zwei unterschiedlichen Bezirksgerichten geht es um die Mängel der von der Chassis AG gelieferten Fahrgestelle und die entsprechenden Geldleistungen. Diese Mängel sowie die verlangte Geldleistungen hängen aber nicht von demselben Lebenssachverhalt ab, da die gelieferten Fahrgestelle in Rahmen unterschiedlicher Verträge bestellt wurden.	0.5
		Wenn die zwei angerufenen Bezirksgerichte das Bestehen der Mängel unterschiedlich beurteilen würden, besteht die Gefahr von zwei kontradiktorischen Urteilen. Die Beurteilung des Bestehens der Mängel muss aber nach Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssachverhalte folgen.	0.25
		Nach der <i>Kernpunkttheorie</i> weisen die Klagen weder rechtlich noch tatsächlich dieselbe Grundlage auf. Es besteht deshalb keine Klageidentität und das Bezirksgericht Bülach darf auf die Klage der Wagen AG eintreten. <i>(Für besonders gute, sachverhaltsbasierte Argumentationen wurden bis zu 0.5 Zusatzpunkte vergeben)</i> <i>(Abweichende Lösungen sind möglich falls sie begründet werden. Die volle Punktezahl wird nur bei entsprechender Begründung vergeben.)</i>	0.125
		Auseinandersetzung mit der Zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie	(0.375)
		Nach einer anderen Ansicht bestimmt sich der Streitgegenstand durch das Rechtsbegehren und den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt (<i>sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff</i>).	0.25
		Die beiden Klagen beziehen sich auf unterschiedliche Verträge sowie unterschiedliche Lieferungen und betreffen daher nicht den gleichen Lebenssachverhalt. <i>(Zusammenhang zwischen dem Streitgegenstandsbegriff und der Kernpunkttheorie: Die Kernpunkttheorie ermöglicht eine weitgehende Auslegung des Streitgegenstandsbegriffs, wodurch die Rechtshängigkeit grundsätzlich öfters bejaht wird. Sie schliesst aber eine engere Auslegung nicht aus (0.5 ZP).)</i>	0.125
		Punktetotal Fall 1	(10)

¹⁴ ZÜRCHER, ZK, Art. 59 N 29.

		Kommentar	Punkte
Fall 2	Frage 2.1. 5 = 20/4 P	1. Zum Verfahrensstand	
		Gemäss Art. 89 SchKG erfolgt die Pfändung von Vermögenswerten im Anschluss an die Einreichung eines gültigen Fortsetzungsbegehrens (vgl. Amonn/Walther, § 22 N 37; Kren Kostkiewicz, N 619, 628). Folglich wurde das Einleitungsverfahren erfolgreich durchlaufen und wir befinden uns im Stadium der Vollstreckung (Fortsetzungs- oder Vollstreckungsverfahren).	
		2. Prüfung der Unpfändbarkeit des Autos	8/4 P
		Zu prüfen ist in casu, ob das Auto von Peter Keller möglicherweise einen unpfändbaren Kompetenzgegenstand i.S.v. Art. 92 SchKG darstellt. Einschlägig erscheint prima facie Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG (Kompetenzgut des Berufsstandes) (vgl. AMONN/WALTHER, § 23 N 20) (1/4).	1/4 P
		Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG möchte verhindern, dass der Schuldner in der Ausübung seines Berufes behindert wird (Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz). Deshalb wird allen dafür notwendigen Werkzeugen Kompetenzqualität zuerkannt.	
		Geschützt ist die Berufstätigkeit im engeren Sinn (KREN KOSTKIEWICZ, N 663). Liegt unselbständige Berufstätigkeit vor, stellen sich diesbezüglich keinerlei Probleme. Irrelevant ist insbesondere, ob es sich um einen Haupt-, Neben- oder Saisonberuf handelt (1/4 P).	1/4 P
		Peter Keller wurde von der Gartenbau AG angestellt und ist daher unselbständig erwerbstätig. Es ist i.c. als ohne Weiteres von einer geschützten Berufstätigkeit auszugehen (1/4 P).	1/4 P
		Weiter zu prüfen ist, ob das Auto für die Ausübung von Peter Kellers Beruf auch notwendig i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG ist (1/4 P). Ob dies der Fall ist, beurteilt nach dem Ortsgebrauch (AMONN/WALTHER, § 23 N 27; KREN KOSTKIEWICZ, N 665) bzw. anhand des Einzelfalls (1/4 P). Abzustellen kann insbesondere auf Kriterien wie Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Arbeitszeiten, u.ä. (1/4 P)	3/4 P
		Peter Keller muss jeweils bereits um 05:30 Uhr an seinem Arbeitsplatz sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass der öffentliche Verkehr eine Anschlussmöglichkeit bietet. Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt ist auch nicht anzunehmen, dass der Arbeitsplatz auch ohne die Nutzung eines Verkehrsmittels gut erreichbar ist (1/4 P).	1/4 P
		Dem Sachverhalt sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass das fragliche Auto besonders wertvoll ist und deshalb ein Fall von Art. 93 Abs. 3 SchKG vorliegen könnte (1/4 ZP).	1/4 ZP
Fazit: Peter Kellers Auto stellt ein unpfändbares Kompetenzstück i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG dar (1/4 P).	1/4 P		

		3. Zeitpunkt der Geltendmachung	12/4 P
		Im vorliegenden Fall wurde Peter Keller erst nach der Pfändung des Autos von der Gartenbau AG angestellt. Somit wurde sein Fahrzeug erst nach seiner Pfändung zum Kompetenzstück. Fraglich ist daher, ob sich Peter Keller auch noch im jetzigen Zeitpunkt auf die Unpfändbarkeit berufen kann.	2/4 P
		Ob ein Gegenstand ein Kompetenzstück i.S.v. Art. 93 SchKG darstellt, hat der zuständige Betreibungsbeamte grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (vgl. AMONN/WALTHER, § 23 N 14) (1).	2/4 P
		entweder: Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bestimmung der Kompetenzeigenschaft auf den Zeitpunkt der Pfändung abzustellen (vgl. BGE 111 III 56; 112 III 80, so auch AMONN/WALTHER, § 23 N 14). Wird ein Gegenstand erst nach der Pfändung zum Kompetenzstück, muss dieser Umstand unbeachtlich bleiben. Folglich muss das Betreibungsamt nichts unternehmen.	8/4 P
		oder: Im Lichte von Sinn und Zweck der Bestimmungen über die Unpfändbarkeit und mit Blick auf den Umstand, dass der Betreibungsbeamte den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat, muss der Kompetenzeigenschaft eines Gegenstandes so lange Beachtung geschenkt werden, als dass dieser noch nicht verwertet ist. Folglich hat das Betreibungsamt den Pfändungsbeschluss aufzuheben, sobald sie von der Kompetenzeigenschaft Kenntnis erhält.	8/4 P
		oder: Analogieschluss von Art. 93 Abs. 3 SchKG (bzgl. Einkommenspfändung): wesentliche Änderung der Verhältnisse. Deshalb muss das Betreibungsamt den Pfändungsbeschluss aufheben .	8/4 P
		oder: anderweitige Überlegungen, z.B. hinsichtlich Rechtskraft der Pfändungsverfügung oder Interpretation des gesetzgeberischen Schweigens (qualifiziertes Schweigen, weil bei Einkommenspfändung geregelt). Schema: Jeweils 6/4 P für rechtliche Argumentation und 2/4 P für die Subsumption.	
		Ausführungen zum Verwertungsaufschub nach Art. 123 SchKG werden mit höchstens 4/4 P honoriert. Dieser Lösungsansatz zielt zwar in die richtige Richtung, doch sind dem Sachverhalt keinerlei Hinweise dafür zu entnehmen, dass Peter Keller beim Betreibungsamt ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Schema: Jeweils 2/4 P für rechtliche Argumentation und 2/4 P für die Subsumption.	4/4 P

		Kommentar	Punkte
--	--	------------------	---------------

Fall 2	Frage 2.2. 5 = 20/4 P	1. Vorbemerkungen	
		Grundsätzlich dürfen nur Vermögenswerte des Schuldners gepfändet und anschliessend verwertet werden(1); eine Pfändung von offensichtlichem Dritteigentum wäre nichtig (vgl. AMONN/WALTHER, § 24 N 1 m.H.a. BGE 105 III 112; KREN KOSTKIEWICZ, N 665 m.H.a. BGer v. 14.8.12, 5A_219/2012, E. 4.3.1.).	
		2. Allgemeines zum Widerspruchsverfahren	5/4 P
		Das Widerspruchsverfahren dient der Klärung der materiellen Rechtslage hinsichtlich formell gepfändeter Vermögensgegenstände, für welche ein Dritter Ansprüche (Eigentumsrechte, beschränkte dingliche Rechte) geltend macht (KREN KOSTKIEWICZ, N 771) (1/4).	1/4 P
		In casu macht Dirk Dudler geltend, er habe das gepfändete Auto gutgläubig zu Eigentum erworben. Er macht folglich Eigentumsrechte am gepfändeten Objekt geltend, welche der vorliegenden Pfändung gegebenenfalls entgegenstünden. Daher ist ein Widerspruchsverfahren i.S.v. Art. 106 ff. SchKG durchzuführen (1/4 P).	1/4 P
		Das Betreibungsamt leitet das Vorverfahren von Amtes wegen ein, wenn es von einer Drittansprache erfährt; die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen (KREN KOSTKIEWICZ, N 779 u. 781). Entsprechende Ansprüche können geltend gemacht werden, solange der Erlös des gepfändeten Gegenstands noch nicht verteilt ist (Art. 106 Abs. 2 SchKG, vgl. auch AMONN/WALTHER, § 24 N 22 ff.) (1/4).	1/4 P
		Im vorliegenden Fall ist mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt davon auszugehen, dass Dirk Dudler dem Betreibungsamt seine Drittansprache in tauglicher Art und Weise zu Kenntnis gebracht hat. Da das Auto vorliegend noch nicht einmal verwertet wurde, hat er die Drittansprache auch zweifellos fristgerecht erhoben. Das Betreibungsamt hat folglich das Vorverfahren durchzuführen (1/4 P).	1/4 P
		Da die Pfändungsurkunde im vorliegenden Fall bereits zugestellt wurde, zeigt das Betreibungsamt den Parteien die Drittansprache besonders an (Art. 106 Abs. 1 SchKG in fine) (1/4 P).	1/4 P
		3. Einschlägigkeit von Art. 107 SchKG	6/4 P
Befindet sich der von einer Drittansprache betroffene Gegenstand in ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners, richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 107 SchKG (1/4 P). Anhand der Gewahrsamssituation wird denn auch die Parteipollenverteilung im Widerspruchsprozess festgelegt. Gewahrsam meint dabei die faktische Herrschaft über eine Sache und die gleichzeitige Möglichkeit, diese zu gebrauchen (AMONN/WALTHER, § 24 N 33) (2/4 P). ACHTUNG: Gewahrsam ist nicht mit dem sachenrechtlichen Besitzesbegriff gleichzusetzen, erfordert dieser doch tatbestandlich zusätzlich einen Besitzeswillen (KREN KOSTKIEWICZ, N 785). Der	4/4 P		

		<p>Entscheid über den Gewahrsam obliegt dem Betreibungsamt; es ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Pfändung abzustellen (AMONN/WALTHER, § 24 N 40) (1/4 P).</p> <p>In casu befindet sich das Auto gemäss Sachverhalt im ausschliesslichen Gewahrsam des Peter Keller, also des Schuldners. Der weitere Verfahrensverlauf richtet sich entsprechend nach Art. 107 SchKG (2/4 P).</p>	2/4 P
		<p>4. Weiterer Verfahrensablauf</p>	9/4 P
		<p>Gemäss Art. 107 Abs. 1 u. 2 SchKG setzt hat das Betreibungsamt dem Schuldner und Gläubiger je die Möglichkeit zu eröffnen, den geltend gemachten Anspruch des Dritten innert zehn Tagen (Bestreitungsfrist) zu bestreiten (1/4 P). Andernfalls gilt der Anspruch als anerkannt (Art. 107 Abs. 4 SchKG) (1/4 P).</p>	2/4 P
		<p>Mit Blick auf die heftige Reaktion des Peter Keller ist davon auszugehen, dass dieser von seinem Bestreitungsrecht Gebrauch gemacht hat (2/4 P).</p>	2/4 P
		<p>Das Betreibungsamt hat dem Dritten in der Folge eine Frist von 20 Tagen zu setzen, innert welcher dieser Feststellungsklage beim zuständigen Zivilgericht erheben muss (Art. 107. Abs. 5 Satz 1 SchKG) (1/4 P). Unterlässt er dies, so fällt sein Anspruch ausser Betracht (Art. 107 Abs. 5 Satz 2 SchKG) (1/4 P).</p>	2/4 P
		<p>Das Betreibungsamt hat Dirk Dudler in der Folge also eine 20-tägige Klagefrist anzusetzen. Benutzt er diese nicht, geht er seines Anspruches verlustig (2/4 P)</p>	2/4 P
		<p>Auf Anzeige des zuständigen Gerichts (Art. 109 Abs. 4 SchKG) stellt das Betreibungsamt die Betreuung in Bezug auf die streitigen Gegenstände, i.c. das Auto, bis zur Erledigung der Klage ein; die Fristen für Verwertungsbegehren stehen still (Art. 109 Abs. 5 SchKG). (1/4 P)</p>	1/4 P
		<p>Fazit: Das Betreibungsamt hat nach Kenntnisnahme des Drittanspruchs zunächst von Amtes wegen das Vorverfahren einzuleiten. Anschliessend hat es dem Peter Keller (und dem Gläubiger) eine Bestreitungsfrist von 10 Tagen zu setzen. Wird von der Bestreitungsöglichkeit Gebrauch gemacht, so hat das Betreibungsamt dem Dirk Dudler schliesslich eine 20-tägige Klagefrist anzusetzen. Macht dieser davon nicht Gebrauch, kann seine Drittansprache unbeachtlich bleiben (2/4 P).</p>	

		Kommentar	Punkte
Fall 3	Frage 3.1. 5 = 20/4 P	1. Vorbemerkungen	
		Die Frage nach der Verteilung der Beweislast beantwortet, welche Partei die nachteiligen Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. MEIER, S. 274).	
		2. Mögliche Anspruchsgrundlagen	1/4 P
		Anspruchsmethode: Wer will was, von wem, woraus	
		Im vorliegenden Fall klagt Rita gegen Verena auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von CHF 35'000. Dabei fallen sowohl vertragliche (Mietvertrag, Art. 259e OR) als auch ausservertragliche Ansprüche (Deliktshaftung nach Art. 41 OR) in Betracht (1/4 P).	1/4 P
		3. Beweislastverteilung bei vertraglicher Haftung	10/4 P
		Zunächst ist festzustellen, welche Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, dass ein vertraglicher Anspruch auf Schadenersatz besteht. Es sind dies (1/4 P): <ul style="list-style-type: none"> - Schaden - Vertragswidrigkeit (d.h. Sowohl Vorhandensein und Inhalt des Mietvertrages sowie das Vorliegen einer mangelhaften Sache) - Kausalität - Verschulden 	1/4 P
Schaden: Zunächst kann festgestellt werden, dass sowohl das Vorliegen eines Schadens als auch dessen Höhe gemäss Sachverhalt nicht bestritten wird und daher darüber auch nicht Beweis geführt werden muss (Art. 150 Abs. 1 ZPO e contrario). Die Frage nach der Beweislast stellt sich folglich hinsichtlich des Schadens nicht.	1/4 P		
Vertragswidrigkeit: Es kann festgestellt werden, dass das grundsätzliche Vorliegen eines Mietvertrages in casu nicht streitig ist (1/8 ZP). Ebenso wenig wird bestritten, dass das fragliche Boot mangelhaft war (1/8 ZP).	1/8 ZP + 1/8 ZP		
Hingegen erweist sich die Frage, ob die Nutzung des entsprechenden Bootes Teil des Mietvertragsverhältnisses war, als umstritten. Darüber muss folglich Beweis geführt werden (Art. 150 Abs. 1 ZPO) (1/4 P). Gemäss Art. 8 ZGB hat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer rechtserheblichen Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (1/4 P). Dabei wird zwischen rechtserzeugenden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Tatsachen unterschieden (1/4 P). Bei rechtserzeugenden Tatsachen handelt es sich um Tatbestandsmerkmale, die einen Anspruch entstehen lassen (vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 18 Rz. 49).	3/4 P		

	<p>In casu kann Rita nur dann einen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn die Benutzung des Boots auch Teil des Mietvertrags war. Hierbei handelt es sich demnach um ein Tatbestandsmerkmal, welches rechtserzeugend wirkt. Daher trägt Rita hierfür die Beweislast (1/4 P).</p> <p>(Der Kandidat kann auch dahingehend argumentieren, dass im Lichte des Umstands, dass ein Mietverhältnis für die Liegenschaft unbestrittenermassen besteht, folgt, dass die spezifische Exklusion des Bootshauses als rechtshinderndes Tatbestandselement zu betrachten ist und daher die Verena beweislaspflichtig ist. Gleiche Honorierung).</p>	1/4 P
	<p>Kausalität: Bei der Kausalität (zwischen Schaden und Vertragswidrigkeit) handelt es sich klarer Weise um eine rechtserzeugende Tatsache; erst durch ihr Vorhandensein entsteht ein Schadenersatzanspruch (vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 18 Rz. 49 m.H.a. BGE 128 III 275) (1/4 P). Diesbezüglich erweist sich demnach Rita als beweislaspflichtig.</p>	1/4 P
	<p>Verschulden: Die Voraussetzungen von Art. 259e OR decken sich mit denjenigen nach Art. 97 Abs. 1 OR (vgl. HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 2940)(1/4 ZP). In Bezug auf Sachumstände betreffend das Verschulden erfolgt in Art. 97 Abs. 1 OR eine Beweislastumkehr, indem, in Abweichung von Art. 8 ZGB (lex specialis), nicht dem Geschädigten, sondern dem Schädiger die Beweislast auferlegt wird (MEIER, S. 283) (3/4 P). Folglich müsste Verena den Beweis erbringen, dass sie kein Verschulden trifft.</p>	3/4 P
	<p>4. Beweislastverteilung bei ausservertraglicher Haftung</p>	4/4 P
	<p>Die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, damit ein ausservertraglicher Schadenersatzanspruch nach Art. 41 OR, sind (1/4 P):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaden (Frage stellt sich nicht, vgl. 3.1.3.) - Widerrechtlichkeit - Kausalität - Verschulden 	1/4 P
	<p>Bei den Tatbestandsmerkmalen einer ausservertraglichen Haftung handelt es sich um rechtserzeugende Tatsachen. Nur wenn jeweils alle Voraussetzungen kumulativ gegeben sind, entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Abweichungen von der allgemeinen Beweislastregel nach Art. 8 ZGB bestehen nicht, insbesondere auch nicht hinsichtlich des Verschuldens (2/4 P).</p>	2/4 P
	<p>Hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung erweist sich Rita als umfassend beweibelastet (1/4 P)</p>	1/4 P
	<p>5. Rat an nicht beweibelastete Partei</p>	3/4 P
	<p>Es ist der nicht beweibelasteten zu empfehlen, nicht einfach untätig zu bleiben. Insbesondere sollte sie die gegen sie sprechenden Behauptungen der Gegenpartei substantiiert bestreiten</p>	1/4 ZP

		(Bestreitungslast)(1/4 ZP).	4/4 P
		Gleichzeitig sollte sie Beweismittel einreichen, die ihr das Erbringen des Gegenbeweises für diejenigen Tatsachen ermöglicht, für welche die beweisbelastete Partei den Hauptbeweis anstrebt (2/4 P). Andernfalls riskierte sie, dass das Gericht nur einseitig auf die Tatsachen der Gegenpartei abstellt (1/4 P).	1/4 ZP
		Weiter sollte sie bei potentiellen Beweismittel sorgfältig sondieren, welche nun ihre und welche die Position der Gegenpartei stärkt (vgl. zum Ganzen MEIER, S. 275) (1/4 ZP).	
		6. Beweis: Recht für Benützung des Bootes	2/4 P
		Der Beweis betreffend das Recht zur Benutzung des Bootes könnte möglicherweise dadurch erbracht werden, dass Peter Keller diesbezüglich als Zeuge aussagt und dabei die entsprechende, gegenseitige Willensäusserung von Rita und Angela bestätigt (2/4 P).	2/4 P
		(Bei Argumentation sind auch andere Beweismittel denkbar. Entsprechende Ausführungen werden gleich honoriert).	

		Kommentar	Punkte
Fall 3	Frage 3.2. 5 = 20/4 P	1. Vorbemerkungen	
		Rita könnte sich mit dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts wehren.	
		2. Prüfung der Voraussetzungen einer Berufung	10/4 P
		Rita könnte gegen den für sie nachteiligen Entscheid möglicherweise mit Berufung nach Art. 308 ff. ZPO an ein oberes kantonales Gericht gelangen. Im Kanton Zürich wäre hierfür das Obergericht zuständig (vgl. § 48 GOG).	1/4 P
		Anfechtungsobjekt: Die Berufung ist u.a. zulässig gegen erstinstanzliche Endentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO), sofern kein Ausnahmetatbestand nach Art. 309 ZPO vorliegt. In casu liegt zweifellos ein Endentscheid i.S.d. ZPO vor. Der Entscheid des Bezirksgerichts ergeht in der Sache und schliesst das Verfahren ab. Zudem erweist sich kein Ausnahmetatbestand als einschlägig (1/4 P).	1/4 P
		Streitwerterfordernis: In vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann nur dann mit einer Berufung an die Rechtsmittelinstanz gelangt werden, wenn ein Streitwert von mindestens CHF 10'000.- erreicht ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Rita verlangt im vorliegenden Verfahren Schadenersatz. Die vermögensrechtliche Natur der Klage ist daher augenscheinlich. Zudem beläuft sich der Streitwert laut Sachverhalt auf CHF 35'000.-, womit die Streitwertgrenze erreicht ist.	1/4 P
		Legitimation und Beschwer: Die Voraussetzungen hinsichtlich Legitimation und Beschwer ergeben sich aus Art. 76 BGG (1/4 ZP).	1/4 ZP

	<p>Demnach muss die ein Rechtsmittel einlegende Partei vom angefochtenen Entscheid beschwert sein (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Formell beschwert ist eine Partei dann, wenn ihren Anträgen von der Vorinstanz nicht (vollumfänglich) gefolgt wurde (MEIER, S. 500)(1/4 P). Legitimiert zum Einlegen einer Berufung sind Parteien, die am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben oder keine Möglichkeit hierzu hatten (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG) (1/4 P). Ritas Schadenersatzbegehren wurde laut Sachverhalt abgewiesen. Sie erweist sich als formell beschwert. Am Verfahren vor Bezirksgericht hat sie teilgenommen.</p>	2/4 P
	<p>Form und Frist: Die Berufung ist form- und fristgerecht einzureichen (Art. 311 ZPO). Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (1/4 P)</p>	1/4 P
	<p>Berufungsgründe: Das Berufungsgericht verfügt über eine umfassende Kognition in Bezug auf unrichtige Rechtsanwendung und Feststellung des Sachverhalts, nicht aber Unangemessenheit (Art. 310 ZPO) (1/4 P).</p>	2/4 P
	<p>Insofern spielt die Abgrenzung von fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung und fehlerhafter Rechtsanwendung in casu grundsätzlich keine Rolle (1/4 ZP).</p>	1/4 ZP
	<p>Bei dieser Rüge könnte es sich, je nach konkreter Ausgestaltung, um eine betreffend fehlerhafte Sachverhaltsvorstellung (was haben die Parteien tatsächlich gesagt?) oder eine betreffend fehlerhafte Rechtsanwendung (wurde das Gesagte von der Vorinstanz fehlerhaft, d.h. nicht nach dem Vertrauensprinzip, ausgelegt?)(vgl. zum Ganzen MEIER, S. 486) (2/4 P).</p>	2/4 P
	<p>3. Prüfung der Voraussetzungen einer Beschwerde in Zivilsachen</p>	10/4 P
	<p>Würde auch das obere kantonale Gericht nicht im Sinne von Rita entscheiden, könnte diese allenfalls mit Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG ans Bundesgericht gelangen.</p>	
	<p>Anfechtungsobjekt : Eine Bundesgerichtsbeschwerde ist insbesondere gegen Endentscheide zulässig (Art. 90 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen muss gemäss Art. 72 Abs. 1 BGG auf einer zivilrechtlichen Streitigkeit basieren.</p> <p>Wie bereits festgestellt werden konnte, steht hier nur die Anfechtung eines Endentscheid im Raume (Abweisung der Schadenersatzklage). Es stehen sich mit Rita und Verena zwei Private gegenüber, womit von einer zivilrechtlichen Angelegenheit auszugehen ist. (1/4 P)</p>	1/4 P
	<p>Vorinstanz: Gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde nur gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen bzw. des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts zulässig. Es ist in casu davon auszugehen, dass das erwähnte obere Gericht als letzte kantonale Instanz fungiert (vgl. auch Art. 75 Abs. 2 BGG).</p> <p>Es ist in casu davon auszugehen, dass das erwähnte obere Gericht als letzte kantonale Instanz fungiert (vgl. auch Art. 75 Abs. 2 BGG).</p>	1/4 P

		<p>Streitwerterfordernis: Art. 74 Abs. 1 BGG statuiert eine Streitwertuntergrenze von CHF 30'000.- für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche nicht dem Arbeits- oder Mietrecht zugeordnet werden können. Bei arbeits- sowie mietrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn ein Streitwert von CHF 15'000.- erreicht wird (1/4 P).</p>	1/4 P
		<p>In casu dürfte es sich wohl um eine mietrechtliche Streitigkeit handeln, wird doch Schadenersatz auf Basis von Art. 259e OR geltend gemacht; es reicht ein Streitwert von CHF 15'000.-. Würde man sich vorliegend auf deliktische Ansprüche stützen, müsste der Streitwert allerdings CHF 30'000.- betragen. In jedem Fall ist hier die Streitwertgrenze mit einem Streitwert von CHF 35'000.- erreicht (1/4 P).</p>	1/4 P
		<p>Beschwer und Legitimation: Beschwer und Legitimation richten sich nach Art. 76 BGG, vgl. 3.2.2. (Detaillierte Ausführungen zu Beschwer und Legitimation werden nur einmal honoriert; wenn bei Berufung honoriert, hier nicht; Ansonsten 1/4 P wie alle Voraussetzungen)</p>	1/4 P
		<p>Form und Frist: Die Beschwerde ist form- und fristgerecht einzureichen. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG) (1/4 P).</p>	1/4 P
		<p>Zu achten ist insbesondere auch auf die Begründunganforderungen nach Art. 42. Abs. 2 BGG und das in Art. 106 Abs. 2 BGG statuierte Rügeprinzip (1/4 ZP).</p>	1/4 ZP
		<p>Beschwerdegründe: Hinsichtlich der Beschwerdegründe erweisen sich die Art. 95 ff. BGG als einschlägig. Gerügt werden darf demnach insbesondere auch die Verletzung von Bundesrecht (lit. a) (Art. 95 BGG). Diesbezüglich verfügt das Bundesgericht über eine volle Kognition (1/4 P). In Bezug auf die Rüge der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts ist indessen zu beachten, dass die Kognition des Bundesgerichts stark beschränkt ist. Es darf Sachverhaltsfehler nur dort beachten, wo sich deren Unrichtigkeit offensichtlich sind, sie auf einer Rechtsverletzung i.S.v. Art. 95 BGG beruhen (insbesondere gegen das Willkürverbot verstossen) und ihre Behebung für den Verfahrensausgang entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Andernfalls ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden (1/4 P).</p>	2/4 P
		<p>Konnte Rita vor dem oberen kantonalen Gericht noch eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung rügen, muss sie sich im Bundesgerichtsverfahren dringendst auf den Standpunkt stellen, die Vorinstanzen hätten mit ihrer Auslegung des Mietvertragsverhältnisses gegen das Vertrauensprinzip verstossen und somit eine Bundesrechtsverletzung begangen (2/4 P).</p>	2/4 P

		Kommentar	Punkte
Fall 4	Frage 4.1	<p>Teilfrage 1</p> <p>Örtliche Zuständigkeit (Deliktshaftung?)</p> <p>Klage aus unerlaubter Handlung (Art. 36 ZPO)</p> <p><i>Argumentation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich • der beklagten Partei oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Samedan, Bezirk Maloja • am Handlungsort oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Sachverhalt nicht klar/wohl Bezirk Pfäffikon • am Erfolgsort <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Sachverhalt nicht klar/wohl Bezirk Pfäffikon <p><i>Der Begriff „unerlaubte Handlung“ i.S.v. Art. 36 ZPO ist weit auszulegen. Erfasst sind sämtliche Ansprüche widerrechtlichen Verhaltens (Brunner/Gasser/Schwander ZPO-SCHMID/WEBER, Art. 36 N 8).</i></p> <p><i>Der Wohnsitz der geschädigten Person und der Wohnsitz der beklagten Partei ergeben sich ohne weiteres aus dem Sachverhalt. Der Handlungsort ist dort, wo die deliktische Handlung begangen wurde, wobei schon eine Handlung, die nur Teilursache einer Schädigung ist, einen Gerichtsstand begründet (Berner Kommentar ZPO-MARTI, Art. 36 N 23). Der Erfolgsort ist dort, wo das Schadenereignis eintritt bzw. wo das geschützte Rechtsgut verletzt wurde (Basler Kommentar ZPO-Hempel, Art. 36 N 23), in casu also dort, wo Rita Müller schwer verletzt wurde.</i></p>	1.5
		<p>Örtliche Zuständigkeit (Mietvertrag Ferienwohnung?)</p> <p>Klage aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen (Art. 33 ZPO)</p> <p><i>Argumentation (insbes. OR 253a Abs. 2)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht am Ort der gelegenen Sache <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bezirk Pfäffikon <p><i>Die Bestimmungen über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen gelten nicht für Ferienwohnungen, die höchstens drei Monate gemietet werden (Art. 253a Abs. 2 OR). Die Frage, ob Art. 33 ZPO auf diese Vertragsverhältnisse anwendbar ist, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet (ablehnend etwa KUKO ZPO-HAAS/STRUB, Art. 33 N 4 und Berner Kommentar ZPO-WALTHER, Art. 33 N 6 je m.w.H.; zustimmend etwa Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger ZPO-FELLER/BLOCH, Art. 33 N 19 sowie Basler Kommentar ZPO-KAISER JOB, Art. 33 N 4 je m.w.H.).</i></p>	1

		<p>Örtliche Zuständigkeit (Konsumentenvertrag?)</p> <p>Klage der Konsumentin bei Streitigkeit aus Konsumentenvertrag (Art. 32 lit. a ZPO)</p> <p><i>Argumentation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht am Sitz oder Wohnsitz einer der Parteien <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich oder ➤ Samedan, Bezirk Maloja <p><i>In der Literatur wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass bei Verträgen über Ferienwohnungen, die höchstens drei Monate gemietet werden, der Konsumentengerichtsstand zur Anwendung kommt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Berner Kommentar ZPO-WALTHER, Art. 32 N 17; KUKO ZPO-HAAS/STRUB, Art. 33 N 4; a.A. Basler Kommentar ZPO-KAISER JOB, Art. 33 N 4 m.w.H.).</i></p>	1
		<p>Ergänzend/Ersatzpunkt: Wurde nur gegeben, falls kein anderer der vorgenannten Gerichtsstände geprüft wurde.</p> <p>Örtliche Zuständigkeit (allg. Vertrag)</p> <p><i>Argumentation</i></p> <p>Klage aus Vertrag (Art. 31 ZPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei <ul style="list-style-type: none"> ➤ Samedan, Bezirk Maloja • Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bezirk Pfäffikon 	(1)
		<p>Sachliche Zuständigkeit (Allgemein)</p> <p><i>Unabhängig vom Klageort war nur das Zürcher Recht zu prüfen.</i></p> <p>Zuerst Schlichtungsverfahren vor Friedensrichter</p> <p>Sachliche und funktionale Zuständigkeit im kt. Recht (Art. 4 Abs. 1 ZPO), Streitwert berechnet sich nach ZPO (Art. 4 Abs. 2 ZPO) Bezirksgericht (§ 19 GOG ZH)</p> <p>Sachliche Zuständigkeit (Mietvertrag Ferienwohnung)</p> <p>Hinweis, dass zuerst Schlichtungsverfahren vor paritätischer Schlichtungsbehörde (Art. 200 ZPO)</p> <p>Sachl. und funkt. Zuständigkeit im kt. Recht (Art. 4 ZPO) (P oben) Mietgericht (§ 21 lit. a GOG ZH) Mietgericht (Bezirksgericht)</p>	0.25 0.25 0.25
		<p>Teilfrage 2</p> <p>Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 3 lit. b GOG ZH)?</p>	

		<p>Monate Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern Mieter nat. Pers. und Eigentümer sowie Mieter ihren Wohnsitz in demselben Staat haben</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht anwendbar <p>Internationale Zuständigkeit Schweiz, örtliche Zuständigkeit im IPRG</p> <p>Wenn Art. 22 Nr. 1 LugÜ nicht anwendbar (Art. 23/24 sind auch nicht anwendbar) → ist LugÜ aufgrund von Art. 2 Nr. 1 LugÜ anwendbar (Punkte oben)</p> <p>Deliktshaftung? <i>Argumentation</i></p> <p>Art. 5 Nr. 3 LugÜ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Sachverhalt nicht klar/wohl Bezirk Pfäffikon <p>Art. 5 LugÜ ist anwendbar, da anderer Vertragsstaat als gem. allg. Gerichtsstand von Art. 2 Nr. 1 LugÜ (Italien)</p> <p>Konsumentenvertrag? Verbrauchersache i.S.v. Art. 15 Nr. 1 lit. c LugÜ? <i>Argumentation</i></p> <p>Klage der Verbraucherin (Art. 16 Nr. 1 LugÜ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat <ul style="list-style-type: none"> ➤ Italien • oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich <p>Ergänzend/Ersatzpunkt Art. 5 Nr. 1 LugÜ <i>Argumentation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pfäffikon 	<p>1</p> <p>0.5</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(0.5)</p>
		Total Fall 4	10